

Antrag auf Direktbeschluss Pfäffli betreffend Anpassung des Taggelds des Grossen Rats

Die Höhe des Taggelds des Grossen Rats ist in Art. 25 GRG i. V. m. Art. 37 GGO geregelt und beträgt CHF 300.00 pro Sitzungstag. Die heutige Fassung der GGO stammt vom 08.12.2005 (in Kraft seit 01.08.2006).

Auf der Plattform «kantonsparlamente.ch» werden die Entschädigungen der Mitglieder der kantonalen Parlamente detailliert aufgelistet. In der Rubrik «Sitzungsgeld Plenum umgerechnet pro Stunde» wird Graubünden mit CHF 43.00 pro Stunde an drittletzter Stelle aufgeführt (Annahme durchschnittlich 7 Stunden pro Tag).

Mit Zug, Thurgau und St. Gallen haben in den vergangenen zwei Jahren kantonale Parlamente die Entschädigung ihrer Mitglieder angepasst. Bis zur Anpassung bewegte sich die Entschädigung in diesen Kantonsparlamenten in einem ähnlichen Rahmen wie die Entschädigung der Mitglieder des Bündner Grossen Rats.

Von Interesse ist zudem auch die Tatsache, dass die meisten Kantonsparlamente zwischen «kürzere oder längere Sitzungen» unterscheiden und entsprechen auch bei der Entschädigung differenzieren.

Und schliesslich hat das neue Obergericht des Kantons Graubünden die Taggeldentschädigung per 1. Januar 2025 auf CHF 600.00 erhöht (Art. 10 Verordnung über die Besoldung der nebenamtlichen Mitglieder richterlicher Behörden, Besoldungsverordnung, BSV). Neu ist ein halbes Taggeld geschuldet, wenn die Inanspruchnahme weniger als vier Stunden dauert.

Der Aufwand einer Grossrätin bzw. eines Grossrats ist beträchtlich und kann oft nur bewältigt werden, wenn das ordentliche Arbeitspensum reduziert wird. Eine angemessene und vor allem auch faire Entschädigung von Grossrätinnen und Grossräte ist daher richtig, wichtig und zeitgemäss, um weiterhin engagierte Leute für die Politik begeistern zu können.

Aufgrund dieser Ausführungen ist nach 20 Jahren eine massvolle Anhebung des Taggelds für die Mitglieder des Bündner Grossen Rats angezeigt. Ebenfalls sollte zukünftig zwischen Tagessitzungen und Halbtagsitzungen unterschieden werden. Korrekterweise sind bei einer Anhebung des Taggelds Halbtagsitzungen tiefer zu entschädigen.

Gestützt auf Art. 50 Gesetz des Grossen Rats (Grossratsgesetz, GRG) kann der Grosse Rat mittels Direktbeschluss im Bereich seiner Zuständigkeit einen Beschluss fassen.

Die Unterzeichnenden beantragen, den Betrag des Taggelds des Grossen Rats wie folgt festzulegen:

- Sitzungen bis vier Stunden CHF 300.00;
- Sitzungen über vier Stunden CHF 450.00.

Chur, 17. Juni 2026

Pfäffli, Preisig, Bavier, Altmann, Berweger, Biert, Bisculm Jörg, Caluori, Censi, Claus, Danuser (Chur), Das, Degiacomi, Dietrich, Hartmann, Kaiser, Kienz, Kreiliger, Lehner, Luzio, Maissen, Mazzetta, Michael (Castasegna), Müller, Nicolay, Oesch, Rageth, Roffler, Rutishauser, Schläpfer, Schneider, Schutz, Stiffler, von Tschärner, Wieland, Zindel